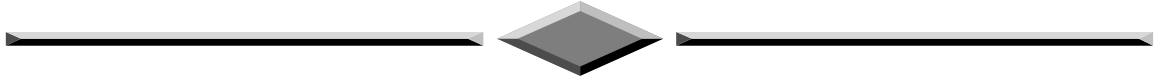


TURN- UND SPORTVEREIN 1922 EBERSTADT e.V.

Turnen - Leichtathletik - Musik - Tischtennis - Fußball - Lauffreife



VEREINSSATZUNG

vom 4. Januar 1997

(mit Änderung vom 07.01.2006)

	<i>Seite</i>
I. Allgemeine Bestimmungen	
§1 Name und Sitz des Vereins	3
§2 Vereinsfarben und -wappen	3
§3 Zweck des Vereins	3
§4 Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins	3
§5 Gemeinnützigkeit	3
§6 Geschäftsjahr	4
§7 Verbandszugehörigkeit	4
II. Mitgliedschaft im Verein	
§8 Begründung der Mitgliedschaft	4
§9 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§10 Beiträge der Mitglieder	4
III. Vereinsorgane	
§11 Organe	5
§12 Die ordentliche Mitgliederversammlung	5
§13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§14 Zusammensetzung und Wahl des Vereinsvorstandes	5
§15 Aufgaben des Vereinsvorstandes	6
IV. Sonstige Bestimmungen	
§16 Kassenprüfer	6
§17 Abteilungen des Vereins	7
§18 Ehrungen	7
§19 Haftung	7
§20 Auflösung des Vereins	7

Vereinsregisternummer: 21 VR 1057, Amtsgericht Gießen

Steuernummer: 20 250 0113 3, Finanzamt Gießen

Stand: Januar 1997

Vereinsatzung

des Turn- und Sportvereins 1922 Eberstadt

Die 71. ordentliche Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins 1922 Eberstadt hat am 4. Januar 1997 die nachfolgende Vereinsatzung beschlossen. Diese Vereinsatzung ersetzt die bisherige Satzung. Sie ist mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen am 18.02.1997 in Kraft getreten.
Die Neufassung des § 8 Abs. 2 wurde am 07.01.2006 von der 80. ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und am 23.01.2006 ins Vereinsregister eingetragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein wurde am 13. August 1922 in Eberstadt, Kreis Gießen, gegründet. In den Wirren des 2. Weltkrieges zum Erliegen gekommen, wurde er am 26. Mai 1946 in Eberstadt wiedergegründet. Er führt den Namen:

**Turn- und Sportverein
1922 Eberstadt**

(2) Der Sitz des Vereins ist Lich-Eberstadt. Er soll beim Amtsgericht Gießen in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinsfarben und -wappen

Die Farben des Vereins sind rot-weiß. Der Verein führt ein rot-weißes Wappen in Schildform mit der Aufschrift „Turn- und Sportverein 1922 Eberstadt“ und den vier „F“.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Turnen, Sport im weitesten Sinne und Spiel,

b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

c) Daneben führt der Verein eine aus seiner Gründerzeit stammende Tradition durch Pflege und Förderung der Blasmusik fort.

§ 4 Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins

(1) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

(2) Der Verein bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

(3) Der Verein will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung seiner Mitglieder dienen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle sportliche Freizeitgestaltung.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH). Er erkennt die Satzung des LSBH und dessen Fachverbänden für sich und seine Mitglieder an.

II. Mitgliedschaft im Verein

§ 8 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
- ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr),
 - Kinder (bis einschl. 13 Jahre),
 - Jugendliche (14 bis 17 Jahre),
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ehrenmitglied wird, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat und eine Mitgliedschaftszeit von mindestens 50 Jahren erreicht hat.
(Abs. 2 in der Neufassung vom 07.01.2006)
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter als Mitglied aufgenommen werden. Sie haben außerdem das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte nachzuweisen.
- (4) Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären und nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist;
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis aufgrund Vereinsvorstandsbeschuß, wenn ein Mitglied mit fälligen Beitragsleistungen in Höhe von 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung den Beitragsrückstand nicht bezahlt hat,
 - durch Tod des Mitgliedes;
 - durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins schädigt sowie bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vereinsvorstand.

Über den Ausschluß beschließt der Vereinsvorstand. Der/Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist der/dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann die/der Auszuschließende innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch beim Vereinsvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig.

(3) Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 10 Beiträge der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit und zahlungsweise durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dazu kann durch die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung beschlossen werden, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

III. Vereinsorgane

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche),
- b) der Vereinsvorstand.

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vereinsvorstand einberufen. Sie soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung wird spätestens 2 Wochen vorher im Licher Wochenblatt oder dessen Rechtsnachfolger bekanntgemacht. Nicht im Erscheinungsgebiet des Licher Wochenblattes oder dessen Rechtsnachfolgers wohnende Mitglieder werden in gleicher Weise schriftlich eingeladen.

(2) Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:

- a) Berichte des Vereinsvorstandes und der Abteilungen,
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d) gegebenenfalls Neuwahl des Vereinsvorstandes,
- e) Anträge an die Versammlung,
- f) Verschiedenes.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge aus aktuellem Anlaß, der nach Einladung und Tagesordnungsergänzungsfrist eingetreten ist, können durch die eingeladene Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle der/dem 2. Vorsitzenden.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Enthaltungen zählen nicht mit. Satz-

zungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; nur auf Antrag von 20% der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

(7) Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem Alter von 15 Jahren. Wählbar sind Mitglieder ab dem Alter von 18 Jahren.

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Sie findet statt:

- a) wenn der Vereinsvorstand die Einberufung aufgrund der Lage des Vereins oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse es für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist in der gleichen Form und Frist einzuberufen.

§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Vereinsvorstandes

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in
- b) der/dem Kassenwart/in, der/dem Jugendwart/in,
- c) zwei Vertretern/Vertreterinnen jeder Vereinsabteilung.
- d) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Vereinsvorstand um mindestens eine Beisitzerin/einen Beisitzer und höchstens fünf Beisitzerinnen/Beisitzer ergänzt werden, denen weitere Vereinsaufgaben wie Pressewart, Wanderwart u.a. auf Vereinsvorstandsbeschluß übertragen werden können.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Schriftführer/in. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinsvorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.

(4) Die von den Vereinsabteilungen als Vereinsvorstandsmitglieder berufenen Vertreter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(5) Beim vorzeitigen Ausscheiden von einzelnen Vereinsvorstandsmitgliedern kann sich der Restvereinsvorstand aus den Reihen der Mitglieder durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 15 Aufgaben des Vereinsvorstandes

(1) Der Vereinsvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen, oder wenn mindestens 25 % der Vereinsvorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, mindestens jedoch alle 3 Monate einmal.

(3) Die Leitung der Vereinsvorstandssitzungen obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle der/dem 2. Vorsitzenden oder der/dem Schriftführer/in.

(4) Der Vereinsvorstand ist beschlußfähig, wenn

- a) mindestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde,
- b) mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Vereinsvorstandsmitglieder nach § 14 Abs. 1 Buchstabe a) und b), anwesend sind.

Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, Enthaltungen zählen nicht mit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; nur auf Antrag von 20% der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

(6) Die/Der Schriftführer/in hat die Aufgabe, in allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen, sowie alle sonstigen Vorkommnisse in einer Vereinschronik festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei Abwesenheit des Schriftführers ist ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes mit der Protokollführung zu beauftragen. In diesem Fall wird das Protokoll vom jeweiligen Protokollanten und der/dem Sitzungsleiter/in unterzeichnet.

(7) Die/Der Kassenwart/in führt die Vereinskasse. Sie/Er hat die Aufgabe, die Kassensbücher ordnungsgemäß zu führen sowie alle Einnahmen und Ausgaben zu tätigen.

(8) Über eine weitere Aufgabenverteilung beschließt der Vereinsvorstand.

(9) Der Vereinsvorstand hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die vorstehenden Regelungen dürfen dadurch nicht berührt werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer auf je ein Jahr. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig

(2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen vor der nächstjährigen Mitgliederversammlung die Vereinskassen. Dazu gehört die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege sowie der sachgemäße Verwendung der Mittel.

(3) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht

und beantragen bei ordentlicher Kassenführung Entlastung für den Vereinsvorstand.

§ 17 Abteilungen des Vereins

(1) Der Verein kann je nach Bedürfnissen Abteilungen einrichten. Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag.

(2) Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungen arbeiten selbständig und fachlich unter eigener Verantwortung.

(3) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Über die Sitzungen der Abteilungsvorstände ist Protokoll zu führen.

(4) Für die Abteilungsvorstände gelten die Vereinsordnungen und Beschlüsse von Mitgliederversammlung sowie Vereinsvorstand. Der Abteilungsvorstand ist weisungsgebunden gegenüber dem Vereinsvorstand.

(5) Abteilungen des Vereins können nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jederzeitigen Prüfung durch den Vereinsvorstand und die Kassenprüfer. Bei der Auflösung einer Abteilung fällt die Abteilungskasse und das sonstige Abteilungsvermögen an die Vereinskasse.

(6) Ausgaben und Anschaffungen über einer bestimmten Höhe, welche durch den Vereinsvorstand festgelegt wird, sind vor ihrer Tätigkeit durch den Vereinsvorstand zu genehmigen.

§ 18 Ehrungen

Die Vereinsehrungen werden in einer besonderen Ehrenordnung festgelegt. Über die Ehrenordnung beschließt die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet über die bestehenden Versicherungen hinaus nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei den sportlichen, geselligen und kulturellen Veranstaltungen gegebenenfalls eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den jeweiligen Sportstätten sowie in vereinseigenen, angemieteten oder von Dritten überlassenen Räumen. Ein Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen;. Enthaltungen zählen nicht mit. .

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung im Stadtteil Eberstadt zu verwenden hat.

Lich-Eberstadt, 4. Januar 1997

gez.

(Alfred Kais)
1. Vorsitzender

gez.

(Ulrike Fey)
2. Vorsitzende

gez.

(Hansgünter Schneider)
Schriftführer